

Rathaus von Brühl tagte. Natürlich drehte sich in der Sitzung alles um den Kreisverkehr. Präsentiert wurden gebaute und geplante Kreisvarianten, in Wort und Bild (Powerpoint machte es möglich) und auch vor Ort. Unglaublich, was da neben den herkömmlichen Kreisplätzen alles geboten wurde: Der Kreisverkehr mit zusätzlichen Bypässen, die nicht im OP gelegt werden; das Paradoxon des einstreifigen Kreisverkehrs, der zweistreifig befahrbar ist; der Minikreis, der ein Zwitter von Kreuzung und Kreisverkehr ist; der Turbokreis, in dem die im Vergleich zur Kreuzung angeblich nicht mehr vorhandenen Konfliktpunkte wieder zum Vorschein kommen; der Magic Roundabout, eine sophistische Erfindung aus England, die wie ein

Planetengetriebe funktioniert ... Es konnte einem fast schwindeln vor lauter Kreiselkreationen, die meistens von der Absicht getragen waren, die natürliche Einsatzgrenze des Kreisverkehrs noch ein bisschen nach oben zu verschieben, quasi die ultimativ leistungsstarke Superkreislerasse zu züchten. Das Abschlussresümee der Sitzung inspirierte ein Ausschussmitglied, dem stets der Schalk im Nacken saß, zur Konzeption eines Doppelstock-Kreisverkehrs, sozusagen als Krönung der vorgeführten Kreiselphalanx. Die danach entstandene Zeichnung verehrte er NIKOLAUS zu seinem Namenstag eine Woche später. Unter der Zeichnung stand:

Aufgestockter Kreisler (sog. „Nikolauskreisler“)

oben: Einfahrtskreisler

unten: Ausfahrtskreisler

- sehr leistungsfähig
- äußerst platzsparend
- keine Verflechtungsvorgänge
- funktioniert auch ohne Benzin (durch Schwerkraft)

Der Witz an der Sache ist, dass auch der Kreisler von HÉNARD schon zweistöckig war: Die untere Ebene war den Fußgängern vorbehalten, er wusste es: Die hätten sonst keine Chance gehabt, den verkehrsreichen Kreisplatz zu überqueren.

W. W. W.

## SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

### Mehr Sicherheit und Qualität ...

#### ... beim Einsatz von Bauzäunen, Teil 2 (Fortsetzung aus Ausgabe 10/2016)

Wolfgang Schulte

Schließlich muss zum Einsatz von Warnleuchten darauf hingewiesen werden, dass die ZTV-SA den Typ WL9 vorschreibt (Bild 5 links). Diese Leuchten zeigen aber in der Regel kein gelbes Licht und entsprechen damit nicht einer Anordnung gemäß StVO. Hier ist, wenn überhaupt, abweichend von der ZTV-SA unbedingt die Anwendung einer Warnleuchte WL8 nach TL-Warnleuchten angesagt (Bild 5 rechts). Warnleuchten der Typen WL1 oder WL2 sind grundsätzlich auch möglich, müssten aber dann senkrecht zum Bauzaun angebracht werden, um wirksam sein zu können (Bild 1).

Auch Vorgaben zur Aufstellung und örtlichen Gestaltung von Bauzäunen werden in den ZTV SA gegeben:

##### 5.10.10 Bauzäune

(2) Eine auch bei Windlast standsichere Aufstellung muss ... gewährleistet sein. An winddurchlässigen Bauzäunen dürfen Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Werbeträger nur angebracht



Bild 5: Warnleuchte Typ WL9 (links) und WL8 (rechts)

werden, wenn dadurch die Standsicherheit nicht gefährdet ist. Werbeträger dürfen die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht beeinträchtigen. An Bauzäunen, die auf der Fahrbahn stehen, dürfen keine Werbeträger angebracht werden.

Welche Gefährdungen von einem Bauzaun mit vollflächigem Sichtschutz ausgehen können, zeigt Bild 6.

##### 6.11.6 Bauzäune

(1) Zwischen Bauzaun und Fahrbahn ist ein Sicherheitsabstand von mindestens

0,3 m einzuhalten. Die Fahrbahngrenzung muss als Markierung (Z 295) oder innerorts auch als Leitschwelle oder -bord deutlich erkennbar sein.

(2) Steht der Bauzaun auf der Fahrbahn, sind zwischen Bauzaun und Verkehrsbereich Leitbaken, Leitschwellen, Leitborde, Schrammborde oder Schutzeinrichtungen vorzusehen. Die Ausführung ist in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren.

(3) Bei Bauzäunen im Bereich von Geh- und Radwegen dürfen die Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Aufstell-

Verfasserschrift:

Ltd. RDir. a. D. Dr.-Ing. W. Schulte  
Falltorstraße 5  
D-51429 Bergisch Gladbach  
dr-schulte@gmx.de

Bild 6: Mangelnde Standsicherheit eines Bauzauns mit Sichtschutz (Bild Hoffmann)



konstruktionen dürfen nicht mehr als 25 cm in diese Verkehrsflächen hineinragen.

(4) Können diese Bedingungen wegen der erforderlichen Standsicherheit oder der räumlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden, sind die notwendigen Maßnahmen aufgrund der Verkehrsstärke des Fußgänger-, Radfahrer- und Kraftfahrzeugverkehrs und deren Verhältnis zueinander in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren (Beschilderung, Notweg, Überquerungshilfe, Lichtsignalanlage).

Um die zuvor angesprochene Standsicherheit (Abs. 5.10.10 ZTV-SA) zu gewährleisten, werden in der Regel spezielle Betonfüße verwendet, die notgedrungen quer zur Zaunlängsrichtung anzuordnen sind. Dabei ist die Einschränkung des obigen Absatzes 3 zu beachten

Urteil (im Gegensatz dazu):

Es stellt keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar, wenn die Betonfüße, auf denen ein Bauzaun steht, ca. 30-40 cm in den allgemeinen Verkehrsraum hineinragen.<sup>1</sup>

Hinzuweisen ist zudem auf Tabelle A-3 RSA, Teil A Abs.7.4 „Besondere Arbeitsstellenbereich und -einrichtungen“. Danach dürfen Bauzäune auf Geh- und Radwegen nur aufgestellt werden, wenn dadurch die geforderten Mindestbreiten gewährleistet werden können. Ihre vertikalen Kanten sind mit kleinen Leitbaken (500 x 125 mm) oder rot/weißer Sicherheitskennzeichnung zu markieren. Zudem ist bei einer Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO erforderlich.

Fraglos ist die Verkehrssicherungspflicht beim Einsatz von Bauzäunen von besonderer Bedeutung. Hier muss insbesondere auf die regelmäßige Kontrolle hingewiesen werden. Interessanterweise sind sich allerdings die Gerichte keineswegs einig, wieweit der Unternehmer gefordert ist, wenn Dritte – aus was für Gründen auch immer – die Aufstellung der Zäune verändern. Deshalb wird auch nochmals auf das Grundsatzurteil des OLG Karlsruhe hingewiesen.

Urteile, die den Unternehmer immer in der Pflicht sehen:

- Ein Bauunternehmer, der auf einer von ihm betreuten Baustelle einen Bauzaun errichtet hat, bleibt für dessen ordnungsgemäßen Zustand auch dann verantwortlich, wenn auf der Baustelle (vorübergehend) ein weiteres Unternehmen tätig wird und Mitarbeiter dieses Unternehmens den Bauzaun unsachgemäß versetzen. Eine wirksame Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf die Drittfirma kommt nur dann in Betracht, wenn eine klare und den Dritten erkennbare verpflichtende Absprache getroffen worden ist (vgl. BGH NJW 1996, 2646).<sup>2</sup>
- Der einen Bauzaun errichtende Unternehmer trägt die vollumfassende Verantwortung und damit die Verkehrssicherungspflicht für den Bauzaun. Dies gilt auch dann, wenn der Bauzaun durch einen Dritten verändert wird.<sup>3</sup>
- Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet die deliktsrechtliche Einstandspflicht auch gegenüber Dritten, welche vorhersehbar mit den Gefahren der baulichen Anlage in Berührung kommen und dadurch Schäden erleiden konnten.<sup>4</sup> Diese Pflicht bestand für die

Beklagte als Unternehmerin solange fort, bis die Bauarbeiten beendet und die Baustelle vollständig und ordnungsgemäß geräumt war.<sup>5</sup>

Urteile, die dem Unternehmer Veränderungen der Zäune nicht anlasten:

- Der Bauunternehmer muss sich insbesondere ein Verhalten Dritter, die den Bauzaun etwaig nachträglich verändert/versetzt haben, nicht zurechnen lassen. Ohne konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Zaun in einem erheblichen Umfang bewegt werden würde, war dem Bauunternehmer keine engmaschige oder gar tägliche Kontrolle des Zaunes anzusetzen.<sup>6</sup>
- Wenn Unbefugte, für deren Tun der Beklagte nicht haftet, ein Bauzaunelement eines ursprünglich ordnungsgemäß aufgestellten Zaunanlage entfernen und mit nur einem Betonfuß versehen haben, das dann durch den sich im Werbeschild verfangenden Wind umfällt, haftet der Unternehmer nicht.<sup>7</sup>

Grundsatzurteil<sup>8</sup>

Bei Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum ist neben der ausführenden Baufirma und der Bauherrin auch die Kommune verkehrssicherungspflichtig, die die betreffende Straße verwaltet und für sie die Straßenbaulast trägt, ohne dass sie sich auf das Verweisungsprivileg aus § 839 Abs.1 Satz 2 BGB berufen kann.

1 AG Daun, Urteil v. 27.9.2006, Az. 3 C 343/0  
 2 OLG Köln, Urteil v. 11.4.2003, Az. 19 U 102/02  
 3 AG Potsdam, Urteil v. 21.03.2007, Az. 33 C 245/06  
 4 vgl. BGH VersR 1997, 249; OLG Düsseldorf OLG 1991, 9; OLG Schleswig OLG 2000, 1118; OLG Hamm VersR 1999, 1508  
 5 vgl. OLG Hamm VersR 1993, 491  
 6 OLG Saarland, Urteil v. 14.12.2004, Az. 3 U 630/03 - 56, 3 U 630/03  
 7 AG Tostedt, Urteil v. 1.10.2009, Az. 5 C 14/09  
 8 OLG Karlsruhe, Urteil v. 26.1.2005, Az. 7 U 161103

Dieser Beitrag ist Teil einer Fortsetzungsreihe, die auch weiter fortgeführt wird.

Bisher veröffentlichte Beiträge finden Sie im Internet unter: [www.strasse-und-autobahn.de](http://www.strasse-und-autobahn.de) Rubrik: Sicherung von Arbeitsstellen